

LAG Hamm Urteil des BAG vom 14. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja  
Für die Fachpresse: Ja  
Für die Amtliche Sammlung: Ja

-----  
Gesetz: ZPO § 256; BGB § 611 Direktionsrecht; KnAT §§ 22, 23;  
Anlage 1 a VergGr. V c (Sachbearbeiter in der Renten-  
versicherung)

Leitsätze:

- 1) Auch nach der ab 1. Januar 1975 geltenden Neufassung der §§ 22, 23 KnAT besteht kein Anspruch auf Höhergruppierung oder Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe. Vielmehr richtet sich die tarifliche Mindestvergütung auch nach den neugefaßten §§ 22, 23 KnAT allein nach der auszuübenden Tätigkeit.
- 2) Es gibt keinen Anspruch auf tarifliche Mindestvergütung nach einer bestimmten Fallgruppe einer Vergütungsgruppe. Das gilt auch in dem Fall, in dem nur aus einzelnen Fallgruppen ein Bewährungsaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe vorgesehen ist, aus anderen Fallgruppen dagegen nicht.
- 3) Auch das Direktionsrecht des Arbeitgebers richtet sich nicht nach tariflichen Tätigkeitsmerkmalen einer bestimmten Fallgruppe, sondern bestimmt sich nach dem Einzelarbeitsvertrag und dessen Ausgestaltung.
- 4) Ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung, in Zukunft am Bewährungsaufstieg teilzunehmen und deswegen zu bestimmen, welche Fallgruppe zutreffend ist, besteht grundsätzlich nicht, da zum Bewährungsaufstieg außer der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale auch der Zeitablauf und die Bewährung während dieser Zeit gehört. Die auf eine bestimmte Fallgruppe gerichtete Klage betrifft aber nur eines dieser drei Anspruchselemente, so daß dieser Feststellung keine selbständige Bedeutung zukommt. Ob die übrigen Voraussetzungen für einen späteren Bewährungsaufstieg jemals erfüllt werden, bleibt völlig ungewiß.
- 5) Auch nach der Neufassung der §§ 22, 23 KnAT sind Zusammenhangstätigkeiten nicht von den Einzelaufgaben zu trennen und bei der Bewertung des Umfanges der selbständigen Arbeitsvorgänge mit zu berücksichtigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank unter der Nr. 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1099/77

2 Sa 842/77 Hamm

Verkündet am  
14. November 1979

gez. Regul,  
Angestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etezel sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Schaible für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. November 1977 - 2 Sa 842/77 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin für die Zeit ab 1. März 1975 Vergütung nach VergGr. V c KnAT zu bezahlen.

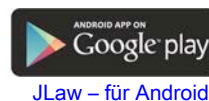
Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die 25-jährige Klägerin ist seit dem 1. August 1971 bei der Beklagten beschäftigt. Die Parteien schlossen zunächst einen Berufsausbildungsvertrag, der mit dem 7. Juni 1973 endete, als die Klägerin ihre Abschlußprüfung für den Beruf einer Sozialversicherungsfachangestellten erfolgreich bestand. Seit dem 8. Juni 1973 wird die Klägerin von der Beklagten als Sozialversicherungsfachangestellte beschäftigt; sie erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. VII des Knappschafts-Angestellten-Tarifvertrages (KnAT) und seit 1. April 1974 Vergütung nach VergGr. VI b KnAT. Seit dem 1. Mai 1979 erhielt die Klägerin Vergütung nach VergGr. V c KnAT, nachdem ihr eine neue Tätigkeit zugewiesen worden ist. Beide Parteien sind tarifgebunden.

Mit Schreiben vom 7. März 1975 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Höhergruppierung nach VergGr. V c KnAT. Damals war sie als dritte Sachbearbeiterin im Bereich einer Arbeitsgruppe in der Rentenversicherung tätig. Ihr oblagen im einzelnen folgende Aufgaben:

- |                                                                                                                                                      |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Führen von Schriftwechsel in freier Form                                                                                                          | 7 v.H.  |
| b) Anweisen von Vorschüssen nach Klärung des Leistungsanspruches                                                                                     | 6 v.H.  |
| c) Vorbereiten von Auskunftsangelegenheiten in Einzelfällen                                                                                          | 1 v.H.  |
| d) Zusammenstellen der Hauerarbeiten und der gleichgestellten Arbeiten im Sinne der Hauerarbeiten-Verordnung sowie der ständigen Arbeiten unter Tage | 9 v.H.  |
| e) Fertigen von Rentenfeststellungsverfügungen                                                                                                       | 10 v.H. |
| f) Fertigen von Beitragsaufstellungen und Lochbelegen, soweit nicht wegen des besonderen Schwierigkeitsgrades dem Sachbearbeiter vorbehalten         | 9 v.H.  |
| g) Anfertigen manueller Rentenberechnungen und Umrechnungen aller Art                                                                                | 5 v.H.  |

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- h) Anfertigen von Lochbelegen für allgemeine Daten 10 v.H.
- i) Erstellen von formularmäßigen Bescheiden bei Ablehnungen, Entziehungen und Umwandlungen 3 v.H.
- j) Zahlen von Rentenbezügen an Bezugsberechtigte gemäß § 88 RKG 1 v.H.
- k) Nachprüfen des Leistungsanspruchs und Vorlage für die Weitergewährung 2 v.H.
- l) Bearbeiten von Anträgen auf Gewährung und Wiedergewährung von Kinderzuschüssen und Waisenrenten über das 18. Lebensjahr hinaus 7 v.H.
- m) Fertigen von Rentenfeststellungsverfügungen bei Ruhegeldern wegen Vollendung des 62., 63., 65. Lebensjahres bei altersbedingten Folgerenten und bei Hinterbliebenenrenten; Ausfertigen von Verfügungen bei manuell vorgenommenen Rentenberechnungen, Umrechnungen und Anpassungen; Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Kinderzuschüssen bis zum 18. Lebensjahr; Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Witwenabfindungen; Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines Bergmannsversorgungsscheines; Bearbeitung nicht konkurrierender Ersatzansprüche; Abgabe und Übernahme von Rentenzahlungen 30 v.H.

Die Klägerin meint, die unter den Buchstaben a) bis l) angeführten Tätigkeiten verrichte sie zu 85 v. H. selbstständig. Sie hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, sie für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. November 1975 in die VergGr. V c KnAT und ab 1. Dezember 1975 in die VergGr. V c Fallgr. 1 a KnAT einzuweisen und aus dieser zu bezahlen, hilfsweise, sie ab 1. Dezember 1975 in die VergGr. V c Fallgr. 1 b KnAT einzuweisen und aus dieser zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, unter den zu den Buchstaben a) bis l) angeführten Tätigkeiten nähmen selbständige Leistungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

folgende Zeitanteile an der jeweiligen Tätigkeit in Anspruch:

|    |           |
|----|-----------|
| a) | 100 v. H. |
| b) | 20 v. H.  |
| c) | 25 v. H.  |
| d) | 80 v. H.  |
| e) | 85 v. H.  |
| f) | 90 v. H.  |
| g) | 80 v. H.  |
| h) | 25 v. H.  |
| i) | 30 v. H.  |
| j) | 70 v. H.  |
| k) | 80 v. H.  |
| l) | 25 v. H.  |

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.  
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Klägerin ihre Klage auf die Zeit ab 1. März 1975 und den Hilfsantrag auf die VergGr. V c KnAT ohne Fallgruppe beschränkt. Im übrigen beantragt die Klägerin die Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach Maßgabe des vom Senat neu formulierten Urteilstenors unbegründet.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Klägerin mit ihr die Feststellung beantragt hat, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin für die Zeit ab 1. März 1975 Vergütung nach VergGr. V c KnAT zu bezahlen. Die Klägerin hat nach ihrem Klageantrag, dem die Vorinstanzen stattgegeben haben, die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, sie "in die VergGr. V c KnAT einzuweisen" und aus dieser zu bezahlen. Damit verkennt die Klägerin, daß auch die am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen §§ 22, 23 KnAT n.F.,

die mit den §§ 22, 23 BAT n. F. wortwörtlich übereinstimmen, einen Anspruch des Angestellten auf Höhergruppierung oder Eingruppierung in eine bestimmte tarifliche Vergütungsgruppe nicht vorsehen. Vielmehr richtet sich, wie schon nach früherem Recht, auch nach den neu gefaßten §§ 22, 23 KnAT die tarifliche Mindestvergütung des Angestellten allein nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit. Im Hinblick darauf und unter Heranziehung des Sachvortrages der Klägerin läßt sich ihr Klageantrag jedoch dahin auslegen, daß sie in Wahrheit nicht die Einweisung in eine bestimmte Vergütungsgruppe erstrebt, sondern nur die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, sie nach der in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe zu vergüten. Insoweit ist der Klageantrag zulässig (vgl. Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die Klägerin erstrebt aber mit ihrem Hauptantrag nicht nur die Verpflichtung der Beklagten, sie nach einer bestimmten Vergütungsgruppe zu vergüten, sondern für die Zeit ab 1. Dezember 1975 auch die Verpflichtung der Beklagten zur Vergütung nach einer bestimmten Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c KnAT. Für diesen Antrag fehlt das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche rechtliche Interesse. Die von der Klägerin mit ihrem Hauptantrag für die Zeit ab 1. Dezember 1975 in Anspruch genommene VergGr. V c Fallgr. 1 a des Teiles I C der Anl. 1 a zum KnAT lautet:

"Angestellte im Arbeitsbereich Rentenversicherung mit Tätigkeiten der VergGr. VI b Fallgrn. 1 a, 3 a, 4 a, wenn diese Tätigkeiten selbständige Leistungen erfordern."

Die für die Klägerin ferner in Betracht kommende VergGr. V c Fallgr. 1 b des Teiles I C der Anl. 1 a zum KnAT lautet:

"Angestellte im Arbeitsbereich Rentenversicherung mit Tätigkeiten der VergGr. VI b Fallgrn. 1 a, 3 a, 4 a, wenn diese Tätigkeiten mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordern."



Nur die Tätigkeit nach der Fallgr. 1 a ermöglicht nach dreijähriger Bewährung die Höhergruppierung in die VergGr. V b Fallgr. 1 a des Teiles I C der Anl. 1 a zum KnAT. Bei Tätigkeiten nach der Fallgr. 1 b der VergGr. V c ist kein Bewährungsaufstieg im KnAT vorgesehen. Die Klägerin meint deshalb, eine Beschäftigung nach der Fallgr. 1 b der VergGr. V c KnAT stelle eine Tätigkeit minderen Wertes dar, bei einer Beschäftigung nach der Fallgr. 1 a der VergGr. V c KnAT stehe der Beklagten nicht das Direktionsrecht zu, der Klägerin Aufgaben der Fallgr. 1 b der VergGr. V c KnAT zuzuweisen. Mit dieser Begründung läßt sich ein Rechtsschutzinteresse für den Klageantrag jedoch nicht rechtfertigen.

Nach dem KnAT gibt es keine tarifliche Mindestvergütung nach einer bestimmten Fallgruppe, sondern lediglich nach einer der in Anl. 1 a zum KnAT vorgesehenen Vergütungsgruppen (§ 22 Abs. 1 KnAT n. F.). Im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin richtet sich auch nicht das Direktionsrecht der Beklagten nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen einer bestimmten Fallgruppe einer Vergütungsgruppe. Der Inhalt des Direktionsrechts gegenüber Angestellten des öffentlichen Dienstes bestimmt sich – wie auch sonst – vielmehr grundsätzlich nach dem Einzelarbeitsvertrag und den gesetzlichen bzw. tariflichen Regelungen über die Art der Beschäftigung (vgl. BAG AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl. 1963, S. 158). Die Anl. 1 a zum KnAT regelt nicht, mit welchen Tätigkeiten die Angestellten der Beklagten zu beschäftigen sind, sondern nur, welche Vergütung sie erhalten, wenn sie bestimmte Tätigkeiten verrichten. Es ist durchaus denkbar und rechtlich möglich, daß die Beklagte aufgrund ihres auf Gesetz, Tarifvertrag und/oder Einzelarbeitsvertrag beruhenden Direktionsrechts berechtigt ist, Angestellten, die



Tätigkeiten der Fallgr. 1 a der VergGr. V c KnAT verrichten, Aufgaben der Fallgr. 1 b der VergGr. V c KnAT zuzuweisen. Sollte die Beklagte im Einzelfall ihr Direktionsrecht überschreiten, kann der betroffene Angestellte – auch die Klägerin – die Berechtigung der angeordneten Maßnahmen durch eine entsprechende Leistungs- oder Feststellungsklage gerichtlich überprüfen lassen. Aus der Tatsache, daß die Klägerin möglicherweise seit 1975 mit Aufgaben betraut ist, die die Tätigkeitsmerkmale der Fallgr. 1 a der VergGr. V c KnAT erfüllen, können irgendwelche Schlüsse auf das Direktionsrecht der Beklagten nicht ohne weiteres gezogen werden. Insbesondere wird dadurch allein das Direktionsrecht der Beklagten nicht eingeschränkt.

Auch mit der von dem Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung läßt sich ein Rechtsschutzinteresse für den auf die Zeit ab 1. Dezember 1975 gerichteten Klageantrag im Hinblick auf eine bestimmte Fallgruppe nicht bejahen. Das Landesarbeitsgericht meint, da eine dreijährige Bewährung in der Fallgr. 1 a der VergGr. V c KnAT zur Höhergruppierung der Klägerin führe, sei es unzweckmäßig und prozeßunwirtschaftlich, zum Gegenstand des Rechtsstreits allein die Frage der richtigen Vergütungsgruppe zu machen, ohne zugleich auch zu bestimmen, welche Fallgruppe zutreffe; andernfalls könne nach Ablauf der Bewährungszeit erneut Streit über die richtige Eingruppierung der Klägerin entstehen, der dann einen zweiten Prozeß erforderlich machen könnte.

Diese Erwägung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft. Ein Bewährungsaufstieg der Klägerin in die VergGr. V b KnAT setzt voraus, daß die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der Fallgr. 1 a der VergGr. V c KnAT erfüllt, sie diese Aufgaben über einen Zeitraum von drei Jahren wahrgenommen und sich in dieser Zeit bewährt hat. Gegenstand einer Klage auf eine bestimmte Fallgruppe ist aber nur eines dieser drei Anspruchselemente für den Anspruch auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Höhergruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs. Eine dem Antrag entsprechende Feststellung führt die Klägerin also nicht zum begehrten Ziel der Teilnahme am Bewährungsaufstieg. Der Feststellung würde keine selbständige Bedeutung zukommen, weil sie nur eine von mehreren für den Bewährungsaufstieg zu erfüllenden Voraussetzungen betrifft. Ob die übrigen Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg überhaupt jemals erfüllt sein werden, ist völlig ungewiß, falls die Entscheidung in der Tatsacheninstanz - wie hier - vor Ablauf der Bewährungszeit ergeht. Denn es ist nicht sicher, daß die Klägerin die vorgeschriebene Dauer der Bewährungszeit erreicht. So können z. B. Tod, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Zuweisung einer anderen Tätigkeit - unter Umständen auch kraft des Direktionsrechts der Beklagten - verhindern, daß die Klägerin in dem vorgeschriebenen Zeitraum mit bestimmten Tätigkeiten befaßt wird, die für einen Bewährungsaufstieg erforderlich sind. Auch läßt sich vor Ablauf der Bewährungszeit nie sicher voraussagen, ob der Angestellte sich bis Ablauf der Bewährungszeit tatsächlich bewährt haben wird, wie es der Tarifvertrag vorschreibt. So kann ein Arbeitnehmer noch am letzten Tag der Bewährungszeit seine Bewährung infrage stellen, wenn er sich beispielsweise eine Unterschlagung zuschulden kommen läßt. Damit fehlt der Klage, soweit sie sich auf die Zeit ab 1. Dezember 1975 bezieht, das erforderliche Rechtsschutzinteresse (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 23 a BAT). Mit der auf die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Vergütung der Klägerin nach einer bestimmten Fallgruppe der VergGr. V c KnAT gerichteten Klage will die Klägerin damit letztlich lediglich ein Rechtsgutachten über eine bestimmte, sie interessierende abstrakte Rechtsfrage erreichen. Das ist jedoch unzulässig (vgl. die Urteile des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -,



zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen, und vom 31. Mai 1972, AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen).

Diese Rechtsauffassung steht nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des Dritten Senats in AP Nr. 134 zu § 242 BGB Ruhegehalt. Der Dritte Senat hat dort entschieden, daß eine Feststellungsklage sich nicht notwendigerweise auf das Rechtsverhältnis im ganzen beziehen muß, sondern auch einzelne Beziehungen oder Folgen eines Rechtsverhältnisses betreffen kann, wenn nur in der gerichtlich geltend gemachten Beziehung Streit besteht. Hingegen hat der Dritte Senat anerkannt, daß Teilfeststellungen, die - wie hier - den Streit in seiner Gesamtheit nicht bereinigen können, nicht als zulässiger Gegenstand einer zivilprozessualen Feststellungsklage angesehen werden können.

Somit sind Haupt- und Hilfsantrag der Klägerin nur insoweit zulässig, als sie darauf gerichtet sind, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für die Zeit ab 1. März 1975 Vergütung nach VergGr. V c KnAT zu bezahlen. In diesem Umfang ist die Klage auch begründet.

Für die Zeit vom 1. März bis 30. November 1975 erfüllte die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c des Teiles I C KnAT in der bis 30. November 1975 geltenden Fassung. Diese lauten:

"Angestellte im Arbeitsbereich Rentenversicherung mit Tätigkeiten der VergGr. VI b Fallgrn. 1, 3 und 4, wenn diese Tätigkeiten überwiegend selbständig ausgeführt werden."

Die für die Klägerin in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgr. 3 lauten:

"Angestellte im Arbeitsbereich Rentenversicherung, die in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erbringen, wenn sie Tätigkeiten verrichten, wie z. B. :

- a) Führen von Schriftwechsel in freier Form,
- b) Anweisen von Vorschüssen nach Klärung des Leistungsanspruchs,



- c) Vorbereiten von Auskunftsangelegenheiten in Einzelfällen,
- d) Zusammenstellen der Hauerarbeiten und der gleichgestellten Arbeiten im Sinne der Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO) sowie der ständigen Arbeiten unter Tage,
- e) Fertigen von Rentenfeststellungsverfügungen ohne besonderen Schwierigkeitsgrad,
- f) Fertigen von Beitragsaufstellungen und Lochbelegen ohne besonderen Schwierigkeitsgrad,
- g) Anfertigen manueller Rentenberechnungen und Umrechnungen einfacher Art,
- h) Anfertigen von Lochbelegen für allgemeine Daten,
- i) Erstellen von formularmäßigen Bescheiden bei Ablehnungen, Entziehungen oder Umwandlungen von Leistungen nach vorausgegangener Verfügung,
- j) Zahlen von Rentenbezügen an Bezugsberechtigte gemäß § 88 RKG,
- k) Nachprüfen des Leistungsanspruchs und Vorlage für die Weitergewährung,
- l) Bearbeiten von Anträgen auf Gewährung und Wiedergewährung von Kinderzuschüssen und Waisenrenten über das 18. Lebensjahr hinaus,
- m) Erstatte der im Rentenverfahren bzw. der während der Gesundheitsmaßnahmen entstandenen Kosten,
- n) Berechnen des Übergangsgeldes einschließlich Feststellungen der für die Berechnung notwendigen Tatbestände in schwierigen Fällen,
- o) Aufstellen und Berechnen der Kostenausgleiche,
- p) Bearbeiten von Ersatzforderungen schwierigerer Art gegenüber anderen Kostenträgern im Rahmen von Maßnahmen nach §§ 35 ff. RKG."

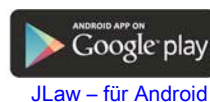
Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgr. 3 KnAT, auf denen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c KnAT aufbauen, sind erfüllt, wenn die Hälfte der die Arbeitszeit der Klägerin ausfüllenden "Arbeitsvorgänge" den Tätigkeitsmerkmalen entspricht (vgl. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 KnAT n.F.). Dabei ist i. S. der Senatsrechtsprechung als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten



abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeits-  
einheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden  
Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. die Urteile  
des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, 16. Mai 1979  
- 4 AZR 680/77- und 4. April 1979 - 4 AZR 497/77 -, alle zur  
Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen,  
mit jeweils weiteren Nachweisen). Unstreitig ist die Klä-  
gerin während 70 v. H. ihrer Arbeitszeit mit Tätigkeiten  
der Tätigkeitsbeispiele der Fallgr. 3 der VergGr. VI b BAT  
Buchst. a) - 1) beschäftigt. Damit erfüllt sie in jedem  
Falle mit der Hälfte der ihre Arbeitszeit ausfüllenden  
Arbeitsvorgänge die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b  
Fallgr. 3 KnAT, gleichgültig wie man den Begriff des Ar-  
beitsvorganges hier begrenzt. Auch wenn die gesamte Tätig-  
keit der Klägerin zu einem, also dem größtmöglichen Ar-  
beitsvorgang zusammengefaßt werden könnte, würde sie noch  
mit 70 v. H. des Arbeitsvorganges die Tätigkeitsmerkmale  
der VergGr. VI b Fallgr. 3 KnAT erfüllen und damit das  
tariflich erforderliche Maß von 50 v. H. (§ 22 Abs. 2  
Unterabs. 2 Satz 1 KnAT n. F.) erreichen.

Die Klägerin übt die Tätigkeitsmerkmale der Fallgr.  
3 der VergGr. VI b KnAT überwiegend selbständig aus. Das  
Landesarbeitsgericht hat in revisionsrechtlich nicht zu  
beanstandender Weise für jede Tätigkeit der Klägerin nach  
den Tätigkeitsbeispielen der VergGr. VI b Fallgr. 3 KnAT,  
das sind für insgesamt 70 v. H. ihrer Arbeitszeit, in vol-  
lem Umfang (100 v. H.) selbständige Leistungen bejaht. Da  
die Klägerin somit während 70 v. H. ihrer Arbeitszeit  
selbständige Leistungen erbringt, bedarf es auch insoweit  
nicht einer Festlegung der Arbeitsvorgänge der Klägerin.

Gleichgültig wie sie bestimmt werden, stets würde die  
Klägerin mit der Hälfte der ihre Arbeitszeit ausfüllen-  
den Arbeitsvorgänge überwiegend selbständige Leistungen  
erbringen.



- 12 -

Das Landesarbeitsgericht hat seiner Entscheidung zunächst den von der Beklagten zugestandenen zeitlichen Umfang der selbständigen Leistungen der Klägerin bei den einzelnen Tätigkeitsbeispielen der VergGr. VI b Fallgr. 3 KnAT zugrunde gelegt. Das ist nicht zu beanstanden. Der Begriff der selbständigen Leistung ist zwar ein Rechtsbegriff, dessen Anwendung im Einzelfall der Disposition der Parteien entzogen ist. Wenn jedoch beide Parteien davon ausgehen, daß bei einer bestimmten Tätigkeit selbständige Leistungen anfallen, dann genügt eine pauschale Überprüfung dieser Rechtsmeinung der Parteien durch das Gericht. Es gilt hier dasselbe, was der Senat zu aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen entschieden hat, wenn der Arbeitnehmer Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe begehrt: In diesen Fällen müssen die Gerichte zwar die Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppen prüfen, es genügt aber eine pauschale Überprüfung, wenn die entsprechenden Tatsachen unstreitig sind (vgl. Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen).

Bei der pauschalen Überprüfung, ob die Klägerin selbständige Leistungen erbringt, ist zu beachten, daß selbständige Leistungen eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung der geschuldeten Leistungen einzuschlagenden Weg und das zu findende Ergebnis und damit eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenkreises erfordern (vgl. Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen, und vom 19. April 1978, AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). In diesem Sinne besteht für den Senat kein Zweifel, daß bei den einzelnen Tätigkeitsbeispielen (Führen von Schriftwechsel in freier Form, Anweisen von Vorschüssen, Vorbereitung von Auskunftsangelegenheiten usw.) selbständige Leistungen



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



der Klägerin anfallen. Dann aber stand es im Ermessen der Beklagten, einen bestimmten zeitlichen Umfang der selbständigen Leistungen zuzugestehen. Der zeitliche Umfang der selbständigen Leistungen gehört nämlich dem Tatsachenbereich an. In diesem Bereich dürfen und müssen die Zivilgerichte Zugeständnisse der Parteien verwerten, ohne sie auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Dies hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt.

Das Landesarbeitsgericht hat sodann die Einzeltätigkeiten der Klägerin, für die die Beklagte bei den Tätigkeitsbeispielen der VergGr. VI b Fallgr. 3 KnAT keine selbständigen Leistungen der Klägerin anerkannte, als Zusammenhangsarbeiten den Tätigkeiten mit selbständigen Leistungen hinzugezählt und kommt so zu dem Ergebnis, daß die Klägerin während 70 v. H. ihrer Arbeitszeit (Tätigkeit nach den Tätigkeitsbeispielen der VergGr. VI b Fallgr. 3 KnAT) selbständige Leistungen erbringt. Das ist aus revisionsrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden.

Eine Zusammenhangsarbeit liegt vor, wenn es sich um ein unselbständiges Teilstück handelt, das der Hauptarbeit ein- oder untergeordnet ist (BAG AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT). Wegen des engen Zusammenhangs mit der Hauptarbeit dürfen diese Teilstücke von der Hauptarbeit nicht i. S. einer "Atomisierung" getrennt werden, sondern sind ihr zuzurechnen (vgl. BAG 9, 269 = AP Nr. 66 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA). An diesen Grundsätzen hat sich durch die Neufassung der §§ 22, 23 KnAT (= BAT) nichts geändert. Die Tarifpartner haben sogar den Begriff der Zusammenhangsarbeiten dadurch übernommen, daß sie bei der Definition des Arbeitsvorganges diesen Begriff mit dem Wort "Zusammenhangstätigkeiten" zugrunde gelegt haben. Danach dürfen Zusammenhangstätigkeiten (= Zusammenhangsarbeiten) nicht von den dazu gehörigen Tätigkeiten getrennt und als selbständige Arbeitsvorgänge bewertet werden (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen).

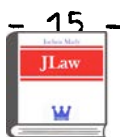


- 14 -

Aber auch eine selbständige Bewertung einer Zusammenhangstätigkeit innerhalb eines Arbeitsvorgangs kommt nicht in Betracht. Die Zusammenhangstätigkeit ist vielmehr der Hauptarbeit zuzurechnen und wie diese zu bewerten. Das bedeutet, daß auch den Tätigkeiten mit selbständigen Leistungen Zusammenhangstätigkeiten zuzuschlagen sind und Hauptarbeit und Zusammenhangstätigkeit insgesamt als selbständige Tätigkeiten zu bewerten sind. Dieser vom Bundesarbeitsgericht (AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT) aufgestellte und vom Landesarbeitsgericht angewendete Rechtsgrundsatz gilt auch nach der Neufassung der §§ 22, 23 KnAT (= BAT).

Der Begriff der Zusammenhangstätigkeit ist - wie zahlreiche tarifliche Tätigkeitsmerkmale - ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist oder das Tatsachengericht bei der Subsumtion der einzelnen Tatsachen unter diesen Begriff gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat, oder ob seine Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TOA; BAG 5, 38 = AP Nr. 27 zu § 3 TOA; BAG 6, 36 = AP Nr. 38 zu § 3 TOA; BAG 7, 64 = AP Nr. 45 zu § 3 TOA; BAG 12, 36 = AP Nr. 81 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 19 und 29 zu § 3 TOA). Im übrigen liegt beim unbestimmten Rechtsbegriff die Bewertung im Beurteilungsspielraum des Tatrichters (BAG 2, 175 = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG). Dies steht nicht im Widerspruch zum Begriff des "Arbeitsvorganges" i. S. von § 22 KnAT (= BAT), den der Senat als einen feststehenden abstrakten und von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff ansieht, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange durch das Revisionsgericht überprüft werden kann (vgl. die Urteile des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 und 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, beide

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen). Diese unbeschränkte Nachprüfung durch das Revisionsgericht bedeutet, daß - anders als beim unbestimmten Rechtsbegriff - die Subsumtion der vom Tatsachengericht festgestellten Tatsachen und Zusammenhänge unter den Begriff ("Arbeitsvorgang") in vollem Umfange überprüft werden kann. Die Feststellung der Tatsachen und Zusammenhänge ("Zusammenhangstätigkeiten") selbst bleibt aber gleichwohl Aufgabe der Tatsachengerichte.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über den Umfang und die Zurechnung der Zusammenhangstätigkeiten der Klägerin halten der revisionsgerichtlichen Überprüfung stand. Das Landesarbeitsgericht geht von dem zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es alle mit der Erledigung eines Arbeitsvorganges in irgendeinem Zusammenhang stehenden sonstigen Arbeitsleistungen als Zusammenhangsarbeiten ansieht und sich aus den weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ergibt, daß es damit Vorbereitungsarbeiten (z. B. Aktenanforderungen vor der eigentlichen Sachbearbeitung) und Ausführungsarbeiten (z. B. Schreibarbeiten) nach der eigentlichen Sachbearbeitung meint. Bei der Subsumtion der einzelnen Tatsachen unter den Begriff der Zusammenhangsarbeiten hat das Landesarbeitsgericht weder gegen Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen. Es hat auch alle wesentlichen Umstände berücksichtigt, weil es ausdrücklich auf die sonstigen Verrichtungen Bezug nimmt, die die Beklagte als unselbständige Leistungen ansieht und die das Landesarbeitsgericht als Zusammenhangsarbeiten bewertet. Seine Ausführungen hierzu sind zwar sehr knapp, aber für das Revisionsgericht bindend, weil sie die Revision nicht mit einer zulässigen Verfahrensrüge angegriffen hat (vgl. § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO in Verbindung mit § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Klägerin auch für die Zeit ab 1. Dezember 1975



- 16 -

Vergütung nach VergGr. V c KnAT zusteht. Denn die für die Klägerin maßgebenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgr. 3 (ab 1. Dezember 1975: Fallgruppe 3 a) haben sich nicht geändert. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c KnAT n. F. setzen weiter voraus, daß die Klägerin mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erbringt (Fallgr. 1 b). Auch diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Jahnz

Dr. Feller

Schaible

Dr. Etzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)